

Abänderungsantrag

**der sozialdemokratischen Abgeordneten
zur Beilage 473/2017 Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport
betreffend das Landesgesetz mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992
und das Oö. Chancengleichheitsgesetz geändert werden (Oö. Pflichtschul-
organisationsgesetz-Novelle 2017)**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

In „A. Allgemeiner Teil“
lautet „III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften“ neu:

„Dieses Landesgesetz lässt einen erhöhten bzw. zusätzlichen Personalaufwand (Lehrerdienstposten) erwarten. Insbesondere die Einrichtung von Sprachstartgruppen und die Ausweitung der Sprachförderkurse werden zu derartigen Mehrausgaben führen. Im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen treffen diese finanziellen Auswirkungen allein den Landeshaushalt, weil die im Rahmen des Stellenplans bewilligten Planstellen (149,8 für das Schuljahr 2016/17) für zweckgebundene Zuschläge für Sprachförderkurse laut Auskunft der Bildungsdirektion des Landes (Geschäftszeichen BGD-2017-165331/12-Lm) bereits voll ausgeschöpft sind und der Bund über das bewilligte Kontingent hinaus keinerlei Kosten trägt.

Ebenso sind für die Städte und Gemeinde Zusatzkosten in einer von den Landesdienststellen bislang nicht bezifferbaren Höhe zu erwarten. Die Zusatzkosten für die Gemeinden gründen insbesondere in der höherwertigen Einstufung der Erzieherinnen und Erzieher zur Lernhilfe, die nicht wie bisher bei Erzieherinnen ohne einschlägige Fachausbildung praktiziert in der Einstufung GD 21 sondern in GD 17 zu erfolgen haben. Die Zusatzkosten für die höherwertige Einstufung einer einzigen Person belaufen sich bereits in der Gehaltsstufe 1 auf 322,80 Euro monatlich brutto laut Auskunft der Direktion für Inneres und Kommunales des Landes Oberösterreich (Geschäftszeichen: IKD-2017-271840/4-Wb).

Das Land Oberösterreich verpflichtet sich daher mit Beginn des Budgetjahres 2018 die aktuell für die oberösterreichischen Städte und Gemeinden negative Bilanz der Finanztransfers gegenüber dem Land Oberösterreich schrittweise auszugleichen. Auf diese Weise soll jedenfalls bereits im Budgetjahr 2018 eine volle Kompensation für die 2017 im Gesetzeswege zusätzlich übertragenen finanziellen Lasten erfolgen. Von einem zusätzlichen Bedarf an Schulräumen ist dagegen nicht auszugehen. Auch die Beistellung einer Assistenz für Schülerinnen und Schüler an mittleren und höheren Schulen sowie an Privatschulen lässt einerseits auf Grund der subsidiären Inanspruchnahme und andererseits auf Grund der bislang möglicherweise bestandenen Verpflichtung nach § 10 Abs. 2 Oö. Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des

Landesgesetzes LGBl. Nr. 10/2015, für das Land keine zusätzliche finanzielle Belastung erwarten.“

In „B. Besonderer Teil“

lauten unter „Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 7 Abs. 2 und 3):“ im Abs. 4 die Sätze 5 und 6 neu:

„Die Leiterin bzw. der Leiter hat dem Schulerhalter (Heimerhalter) einmal im Jahr bekanntzugeben, in welcher Höhe sie bzw. er oder eine mit der Abwicklung betraute Lehrperson finanzielle Aufwendungen im Rahmen der Schulerhaltung abgewickelt haben. Sämtliche darüber hinausgehenden finanziellen Transaktionen, Zuwendungen und Maßnahmen im Rahmen des pädagogischen Betriebs sind dem Land Oberösterreich bekannt zu geben und von diesem auf widmungskonforme Verwendung zu kontrollieren.“

Im Gesetzestext wird im Artikel I nach der Z 3 eine neue Z 3a eingefügt. Z 3a lautet:

„3a. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt.“

„(7) Das Land Oberösterreich verpflichtet sich beginnend mit dem Budgetjahr 2018 die Zusatzkosten für die Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe den Städten und Gemeinden im vollen Ausmaß zu ersetzen.“

Im Gesetzestext lautet im Artikel I die Z 5 neu: „5. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt.“

„(3) Zur Verwahrung der Zuwendungen bzw. Beiträge gemäß Abs. 2 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann die Leiterin oder der Leiter ein auf die Schule oder das Schülerheim lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebs der Schule oder des Schülerheims. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw. Beträge Dritter und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem Schulerhalter (Heimerhalter) jährlich bekanntzugeben, soweit sie die Angelegenheiten der Schulerhaltung betreffen. Darüber hinausgehende finanzielle Transaktionen, Zuwendungen und Maßnahmen im Rahmen des pädagogischen Betriebs sind dem Land Oberösterreich bekannt zu geben und von diesem auf widmungskonforme Verwendung zu kontrollieren.“

Begründung

Im Zuge der Begutachtung der Regierungsvorlage wurden insbesondere vom Oö. Städtebund eine Reihe von Kritikpunkten an der Pflichtschulorganisationsgesetznovelle 2017 aufgezeigt, die nicht berücksichtigt wurden. Es hat sich bei der Unterausschussberatung aufgrund von Stellungnahmen der Fachabteilungen gezeigt, dass die Kritik des Städtebunds sachlich gerechtfertigt war, wie die im Abänderungsantrag aufgezeigten Quellenbelege zeigen. Der Abänderungsantrag zielt daher darauf ab, den Gesetzesentwurf im erforderlichen Ausmaß zu berichtigen, und eine Übervorteilung von Städten und Gemeinden zu verhindern.

Konkret würde die Gesetzesnovelle für Städte und Gemeinden hohe Mehrkosten durch die neuen Erzieherinnen und Erzieher zur Lernhilfe verursachen. Dieses Personal ist deutlich höherwertiger einzustufen, was in den Gemeinden pro Personaleinheit Zusatzkosten von mindestens 322,80 Euro brutto verursacht. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden hohen Transferbelastung der Städte und Gemeinden durch das Land Oberösterreich ist es sachlich gerechtfertigt, dass das Land Oberösterreich diese Zusatzkosten für die Städte und Gemeinden übernimmt.

Ebenso wäre es eine Zusatzbelastung für Städte und Gemeinden, wenn diesen die komplette Kontrollverantwortung für die neuen Schulkonten übertragen würde. Deshalb schränkt der Abänderungsantrag die kommunale Kontrollverantwortung auf die Aufgaben der Schulerhaltung ein. Darüber hinausgehende Bereiche – insbesondere Schulveranstaltungen, Schullandwochen und ähnliches – sind kompetenzmäßig im Zusammenspiel Landesschulrat-Bildungsdirektion angesiedelt und sollen daher auch von diesen kontrolliert werden.

Ebenso wurden im Gesetzesentwurf die finanziellen Auswirkungen auf das Land Oberösterreich hinsichtlich der Sprachförderkurse und Sprachstartgruppen neu formuliert. Es hat sich bei den Unterausschussberatungen gezeigt, dass bereits auf dem aktuellen Niveau das komplette vom Bund zur Verfügung gestellte Kontingent ausgeschöpft wird. Weitere notwendige Gruppen, von denen auch der gegenständliche Gesetzesentwurf ausgeht, sind daher vom Land Oberösterreich selbst zu bezahlen und können nicht auf den Bund abgewälzt werden – worauf das Bildungsministerium im Zuge des Begutachtungsverfahrens auch ausdrücklich hingewiesen hat. Es ist entscheidend, dass sich das Land auch tatsächlich zu seiner Kostentragungspflicht bekennt, um bereits bei der Budgetierung des Landesvoranschlags 2018 entsprechende Dotierungen vornehmen zu können.

Linz, am 6. Juli 2017

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Promberger, Makor, Müllner, Peutlberger-Naderer, Weichsler-Hauer, Bauer, Binder, Rippl, Punkenhofer, Krenn, Schaller